

Automatischer Informationsaustausch (AIA) von Finanzkonten per 1.1.2018



Nicht nur die Schweiz wird zukünftig automatisch Steuerdaten an die Vertragsstaaten liefern, sondern erhält im Gegenzug auch diese Daten von ausländischen Staaten. Die erste Berichtsperiode umfasst das Jahr 2017. Der Austausch mit dem Ausland ist ab dem 30. September 2018 vorgesehen.

Informationen über andere Vermögenswerte wie z.B. Liegenschaften werden nicht übermittelt. Es könnte aber daraus geschlossen werden, dass wer ein Bankkonto in Italien hat, dort auch eine Liegenschaft besitzt. Ausländische Liegenschaften werden in der Schweiz nicht besteuert, sind jedoch für die Bestimmung des Steuersatzes relevant.

Haben Sie ausländisches Vermögen (Bankkonten, Lebensversicherungen, Liegenschaften, etc.) oder erzielen Sie Einkommen im Ausland (Renten, Zinserträge, Mieteinnahmen, etc.), die Sie bisher in der Schweiz nicht deklariert haben, empfehlen wir möglichst bald eine straflose Selbstanzeige einzureichen.

Der AIA gilt nicht für rein schweizerische Verhältnisse. Daten inländischer Bankkunden werden nicht ausgetauscht.

FABI – Überblick Pendlerabzug

Wie Sie bereits mit den Marty-News 3/2015 ausführlich informiert wurden, wurde per 1. Januar 2016 bei der direkten Bundessteuer die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs bei Unselbständigen auf CHF 3'000 pro Jahr eingeführt. Einige Kantone haben die Fahrtkosten in der Zwischenzeit ebenfalls begrenzt oder werden dies noch tun:

Kanton LU: CHF 6'000

Kanton SZ: CHF 8'000

Kanton NW: CHF 6'000

Kanton OW: Keine Begrenzung

Kanton ZG: CHF 6'000 (Begrenzung durch Stimmvolk abgelehnt)

Kanton AG: CHF 7'000

Kanton ZH: CHF 3'000

FABI – Geschäftsfahrzeug

Das Ausstellen des Lohnausweises verdient in Zukunft zusätzliche Aufmerksamkeit. Die Kosten für den Arbeitsweg sind auf das steuerbare Einkommen aufzuschlagen, wenn diese Kosten den Maximalabzug übersteigen (vgl. Beispiel in Marty-News 3/2015).

Spezialfälle

Die Aufrechnung kann aber nur erfolgen, wenn der Arbeitsweg effektiv anfällt. Wenn dies nicht der Fall ist, muss sie ausbleiben oder reduziert werden. Dies gilt z.B. bei Teilzeitarbeit, Arbeitstage im Aussendienst oder bei Home-Office, längere Erwerbsunterbrüche infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sowie unbezahlter Urlaub.

Als Aussendienst gelten jene Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt. Fährt der Angestellte z.B. mit seinem Geschäftsfahrzeug zuerst an den üblichen Arbeitsplatz und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort, gilt der Tag als halber Aussendiensttag.

Bei der Berechnung des Anteils Aussendienst werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen angegeben. Bei der Festlegung des Totals an Arbeitstagen sind Ferien, einzelne Krankheitstage usw. bereits berücksichtigt. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil in Prozenten des Beschäftigungsgrades.

Konkrete Folgen für den Lohnausweis

Der prozentuale Anteil Aussendienst ist in Ziffer 15 ‚Bemerkungen‘ zu deklarieren. Dieser ist als ‚effektiv‘ oder ‚pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste‘ zu bezeichnen. Sofern die Pauschalen angewendet werden, sind die von der ESTV mitgeteilten Pauschalen zu benutzen (vgl. Mitteilung-002-D-2016-d).

Die Aufrechnung der Fahrtkosten (FABI) ist bei Selbständigerwerbenden sowie bei quellenbesteuerten Mitarbeitern nicht zu berücksichtigen.

Kanton Luzern

Der Kantonsrat hat folgende Anpassungen beschlossen:



- Eigenbetreuungsabzug wird von CHF 2'000 Franken auf CHF 1'000 Franken reduziert.
- Fremdbetreuungsabzug wird dafür auf CHF 5'700 erhöht.
- Teilbesteuerung der Erträge bei massgebenden Beteiligungen (> 10%) des Privatvermögens wird von 50 auf 60 Prozent erhöht.
- Steuerfuss wird von 1.6 auf 1.7 Einheiten erhöht (dies ist noch unklar, da das fakultative Referendum wird durch SVP ergriffen wird).
- Einführung einer Minimalsteuer für juristische Personen: CHF 500 für Kapitalgesellschaften und CHF 200 für Genossenschaften.

Kanton Schwyz

Per 1.1.2017 treten keine wesentlichen Änderungen in Kraft. Die Teilrevision wurde klar abgelehnt. Der Steuerfuss bleibt bei 170 Prozent.



Kanton Obwalden

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird im Kanton Obwalden abgeschafft.



Obwalden verzichtete bereits bei Erbschaften und Schenkungen im engeren Familienkreis auf eine Erbschaftssteuer. Nun wird diese im Sinne einer Gleichbehandlung auch bei Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten und Dritten abgeschafft.

Änderungen bei der AHV und im BVG ab dem 1. Januar 2017

Alle zwei Jahre werden die Renten der Teuerung angepasst. Nach dem üblichen Rhythmus wäre per 1. Januar 2017 die AHV-Rente entsprechend angepasst worden. Aufgrund der negativen Lohn- und Preisentwicklung erfolgt nun erstmals in der Geschichte der AHV keine Anpassung der Renten. Somit bleiben die bisherigen Sozialversicherungskennzahlen auch für 2017 weiterhin anwendbar.

Auch der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt für 2017 unverändert. Es gelten folgende Höchstabzüge: CHF 6'768 für Steuerpflichtige mit und CHF 33'840 für Steuerpflichtige ohne 2. Säule.

Die einzige Änderung betrifft die berufliche Vorsorge, wo der gesetzliche Mindestzinsatz auf 1.00 Prozent sinkt.

Eine komplette Übersicht finden Sie unter www.marty-treuhand.ch/downloads.

Administrative Entlastung für Unternehmen bei der AHV-Meldung

Seit dem 1. Juni 2016 müssen Arbeitgeber den AHV-Ausgleichskassen neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr systematisch innert 30 Tagen ab Stellenantritt melden. Die Anmeldung ist spätestens anlässlich der Lohndeklaration zu Beginn des Folgejahres vorzunehmen.

Revidiertes Firmenrecht

Seit dem 1. Juli 2016 gelten bei der Firmenbildung für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften. Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmenname aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Diese kann ausgeschrieben oder gemäss der ergänzten Handelsregisterverordnung abgekürzt werden, z.B. AG. Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens wird neu für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

Der gewählte Firmenname kann zudem unbeschränkt weitergeführt werden. Bei Personengesellschaften ist damit ein Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich. Wird die Gesellschaft in eine andere Rechtsform umgewandelt, reicht die Änderung des Rechtsformzusatzes.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

Marty Treuhand AG

Waldstätterstrasse 12
Postfach 3349
6002 Luzern
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1
6403 Küssnacht
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: marty@marty-treuhand.ch
www.marty-treuhand.ch